



## § 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Bibliothek der Physikalischen Institute.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Bibliothek der Physikalischen Institute dient vorrangig der Forschung und Lehre und stellt die Literatur- und Informationsversorgung für den Fachbereich Physik sicher.
- (2) Medien im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Bücher, Zeitschriften, Karten, maschinenlesbare Datenträger und sonstige zur Benutzung bestimmte Bestände.

## § 3 Zulassung zur Benutzung (Benutzungsberechtigte)

Die Bibliothek kann von allen Mitgliedern der Fachgruppe Physik benutzt werden. Andere Personen kann die Leitung der Bibliothek oder eine von ihr beauftragte Person zur Benutzung zulassen, soweit Aufgaben, Leistungsfähigkeit und Raumverhältnisse der Bibliothek dies erlauben. Auf Anfrage sind dem Bibliothekspersonal Ausweis oder Beschäftigungsnachweis vorzuzeigen.

## § 4 Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten werden die einschlägigen Regeln zum Datenschutz beachtet.

## § 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (2) Die Bibliothek kann aus dringenden Gründen zeitweise geschlossen werden. Die Schließung wird so früh wie möglich durch Aushang bekanntgegeben.

## § 6 Allgemeine Benutzungsbestimmungen

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Hineinschreiben, An- und Unterstreichen, Markieren sowie Durchpausen sind beispielsweise nicht gestattet. Benutzerinnen und Benutzer haben jedes empfangene Werk auf dessen Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und vorhandene Schäden dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht und ist die Beschädigung nicht bereits aktenkundig, so wird davon ausgegangen, dass sich das Medium in einem einwandfreien Zustand befunden hat.
- (2) Es dürfen nur bis zu acht Schriften zur gleichen Zeit benutzt werden. Die Medien sind nach Gebrauch stets dem Bibliothekspersonal zum Einsortieren hinzulegen.
- (3) Das absichtliche Verstellen von Schriften ist verboten.



- (4) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Jeder, der die Bibliothek betritt, ist verpflichtet, sich dem Bibliothekspersonal gegenüber auf Verlangen auszuweisen und Einblick in mitgeführte Behältnisse zu gestatten. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, Kontrollmaßnahmen zu ergreifen, die zur Sicherung ihrer Bestände erforderlich sind.
- (5) Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung in der Bibliothek gewahrt bleiben und die Arbeit anderer nicht gestört oder erschwert, der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird und Bestand, Kataloge, Einrichtung und Gebäude keinen Schaden leiden.
- (6) Essen, Rauchen sowie Telefonieren ist nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden. Für Mitarbeiter der Bibliothek und bei Sonderveranstaltungen gelten bezüglich des Essens und Telefonierens Ausnahmeregelungen.
- (7) Soweit nicht anders bestimmt dürfen in den Bibliotheksräumen keine Arbeitsplätze auf Dauer belegt werden. Bei Zuwiderhandeln werden sie vom Bibliothekspersonal geräumt. Der Arbeitsplatz ist ordentlich und sauber zu hinterlassen. Abfälle sind in die entsprechenden Papierkörbe zu entsorgen.

#### **§ 7 Vervielfältigung und Urheberrecht**

- (1) Es ist gestattet, Vervielfältigungen aus Schriften der Bibliothek (Fotokopien, Scans) im Rahmen der urheberrechtlich zulässigen Grenzen herzustellen, wenn gesichert ist, dass die Schriften nicht beschädigt und Rechte Dritter nicht verletzt werden. Wird die Bibliothek aus einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen, so ist die Benutzerin oder der Benutzer verpflichtet, sie davon freizustellen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Bestimmungen über den Jugendschutz und die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, die in elektronischer Version angebotene Literatur nur für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zu nutzen, sie nicht systematisch herunterzuladen, sie weder weiter zu versenden noch gewerblich zu nutzen und keine der zusätzlich von der USB festgesetzten Nutzungsbeschränkungen zu verletzen.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, Persönlichkeitsrechte Dritter, soweit sie durch die Benutzung und Weiterverarbeitung des durch die Bibliothek angebotenen oder vermittelten Informationsangebots berührt sein können, zu beachten.

#### **§ 8 Haftung der Bibliothek**

- (1) Für persönliche Gegenstände (Laptops, Taschen, Jacken), die unbeaufsichtigt (über Nacht / in Abwesenheit der besitzenden Person) in der Bibliothek verbleiben, übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung von technischen Geräten, Hard- und Software und Datenträgern der Bibliothek sowie an Dateien der Benutzer (z.B. Virenprogramme) entstehen.



## § 9 Schadensersatzpflicht und Ausschluß von der Benutzung

(1) Wer Medien verliert, nicht zurück gibt, beschädigt oder wer sonstige Arbeitsmittel oder Gegenstände der Bibliothek beschädigt, hat Schadensersatz zu leisten und haftet nach den allgemeinen Vorschriften, es sei denn er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Bibliothek bestimmt die Art des Schadensersatzes nach Ermessen. Sie kann von der Benutzerin / dem Benutzer insbesondere die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf deren oder dessen Kosten ein Ersatzexemplar, ein anderes gleichwertiges Werk oder eine Reproduktion beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen; außerdem kann sie sich den durch diese Maßnahmen nicht ausgeglichenen Wertverlust ersetzen lassen. Vorsätzliche Beschädigungen oder Zerstörungen werden strafrechtlich verfolgt.

(2) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Benutzungsordnung berechtigt die Bibliotheksleitung zum zeitweiligen oder dauernden Entzug des Rechts auf Benutzung der Bibliothek. Dies gilt auch bei Handlungen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Bibliothek stören.

## § 10 Ausleihe

(1) Die Institutsbibliothek ist eine Präsenzbibliothek. Es können grundsätzlich keine Medien entliehen werden.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachgruppe Physik ist es gestattet, gegen Ausfüllen der Buchkarte in beschränktem Umfang Bücher in ihre Institutsarbeitsräume mitzunehmen. Diese Bücher sind vorzeitig zurückzugeben, wenn von anderer Seite ein dringender Bedarf geltend gemacht wird.

(3) Die Leitung der Bibliothek oder eine von ihr beauftragte Person kann die kurzfristige Ausleihe von Medien zur Benutzung außerhalb der Bibliothek zulassen. Sie bestimmt insbesondere den berechtigten Personenkreis, die Dauer der Ausleihe, die Höchstzahl und die Art der entlehbaren Medieneinheiten.

## § 11 Dauerausleihe bei Handapparaten von wissenschaftlichem Personal

(1) Medien können in geringer Zahl ständig oder für längere Zeit in Dienstzimmern aufgestellt werden, wenn der allgemeine Lehr- und Forschungsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Werke aus diesen Handapparaten, von denen in der Bibliothek kein weiteres Exemplar vorhanden ist, müssen der Bibliothek bei Bedarf kurzfristig zur Einsichtnahme oder zu Kopierzwecken zur Verfügung gestellt werden.

(3) Nicht mehr benötigte Werke aus den Handapparaten sind unverzüglich an die Bibliothek zurückzugeben.

(4) Jedes in einem Handapparat aufgestellte Medium ist so nachzuweisen, dass Auffindung und Einsichtnahme in angemessener Zeit, längstens nach zwei Werktagen, möglich sind.



## § 12 Ordnungsmaßnahmen

(1) Mit dem Betreten der Bibliothek oder der Nutzung ihrer Dienste wird diese Benutzungsordnung für die Benutzerinnen und Benutzer wirksam.

(2) Wer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Personals verstößt, kann befristet oder in schweren Fällen unbefristet von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Geschäftsführende Direktor.

Die Verhängung anderer Ordnungsmaßnahmen sowie eine strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben über den Ausschluss hinaus bestehen.

(3) Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere vor, wenn Medien (beispielsweise durch Anstreichen von Textstellen, Beschreiben oder Heraustrennen von Seiten) beschädigt, wenn Medien oder Teile davon (auch ohne Zueignungsabsicht) aus der Bibliothek entfernt oder Medien absichtlich an einen falschen Platz zurückgestellt werden.

## § 13 Inkrafttreten

(1) Die Rahmenbenutzungsordnung für die Bibliotheken der Universität zu Köln gilt im Übrigen entsprechend.

(2) Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung durch Aushang in Kraft.

Köln, den 30. Juni 2016

Der Geschäftsführende Direktor